

S T A T U T E N

des Vereins

"Hoffnung für Kinder"

Stand 14.08.2020

Inhalt

I.	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins	3
II.	Zweck des Vereins	3
III.	Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes.....	3
IV.	Arten der Mitgliedschaft	4
V.	Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
VI.	Ruhen, Beendigung der Mitgliedschaft	5
VII.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
VIII.	Vereinsorgane	6
IX.	Die Generalversammlung.....	6
X.	Aufgabenkreis der Generalversammlung.....	8
XI.	Der Vorstand	8
XII.	Aufgabenkreis des Vorstandes	9
XIII.	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	10
XIV.	Rechnungsprüfer	11
XV.	Das Schiedsgericht.....	11
XVI.	Auflösung des Vereines	12

I. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Hoffnung für Kinder".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Innsbruck.
3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

II. Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Fürsorge bedürftiger Kinder aller Altersstufen und in Not geratenen Familien nach gegebenen Notwendigkeiten in Österreich.

Weiter wird die Bildung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in vor- und außerschulischen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schulen und ortsunabhängigen Veranstaltungen nach inklusionspädagogischen Gesichtspunkten bezweckt.

III. Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

Als ideelle Mittel dienen:

1. Vorträge, Versammlungen, Diskussionsrunde, Seminare und Informationsabende
2. Wissensfördernde Veranstaltungen für Kinder, Eltern und Mitglieder
3. Weiterbildungsveranstaltungen für Kinder und Eltern
4. Unterhaltende Veranstaltungen für Kinder und Eltern
5. Kreative Kinderprogramme, Kinder – Workshops, Kinder – Coaching
6. Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen
7. Betrieb von Schulen
8. die Bildung und Förderung von Kindern nach anerkannten Methoden der Pädagogik durch pädagogische Fachkräfte
9. die Anerkennung jedes einzelnen Kindes als kompetente Persönlichkeit mit eigenem Lern- und Lebensrhythmus sowie die Achtung und Förderung der Rechte, Würde, Freude und Neugier der Kinder
10. Ferienbetreuung
11. Fürsorge bedürftiger Kinder
12. Errichtung einer Bibliothek

13. Unterstützung / Kooperation mit anderen gemeinnützigen Körperschaften, Einrichtungen und Personen die dem Zweck der Fürsorge und Bildung von Kindern dienen.
14. Mittelbeschaffung zur Erfüllung des Vereinszwecks
15. Information der Öffentlichkeit über Themen, die den Vereinszweck betreffen durch die Webseite des Vereins, digitale Newsletter, sonstige Publikationen, Hausbesuche und Veranstaltungen.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Beitritts- und Einschreibgebühren
3. Elternbeiträge
4. Förderungen, Spenden, Sponsorengelder und Sammlungen
5. Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
6. Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
7. Einkünfte aus Vermietung und Vereinsräumlichkeiten
8. Einkünfte aus der sicheren Veranlagung von Rücklagen und Barvermögen
9. Gelegentliche gastgewerbliche Aktivitäten

IV. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder gliedern sich in

1. ordentliche Mitglieder, das sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen,
2. außerordentliche Mitglieder, das sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern,
3. Ehrenmitglieder, das sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

V. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden, ordentliche Mitglieder nur physische Personen.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

3. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Die Ernennung kann zeitlich begrenzt werden.
4. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
6. Voraussetzung für die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag des Mitgliedschaftswerbers. Der Aufnahmeantrag hat die wesentlichen Personenstandsdaten, das Anerkenntnis der Vereinsstatuten und die Unterfertigung des Mitgliedschaftserwerbers zu enthalten.
7. Die Mitgliedschaft beginnt unter der Bedingung der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand mit dem Zeitpunkt der Stellung des Aufnahmeantrages und ist jederzeit zum Ende eines Mitgliedschaftsjahres kündbar.

VI. Ruhen, Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Mitgliedschaftsjahres erfolgen. Der Austritt muss dem Vorstand drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Mit der Streichung erlöschen alle Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens, insbesondere wegen Zuwiderhandlung gegen Ansehen, Ziele und Zwecke des Vereines, verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen die Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten.

5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaftsrechte kann aus den im Absatz (4) genannten Gründen vom Vorstand einstimmig beschlossen werden.

VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines bei freien Kapazitäten zu beanspruchen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf den Bezug des einmal jährlich erscheinenden Tätigkeitsberichtes. Dieser Bericht wird den Mitgliedern entweder zugeschickt oder ist im Internet abrufbar, sobald die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen.
3. Den ordentlichen Mitgliedern stehen das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.
4. Die Mitglieder haben das Recht jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fordern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

VIII. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

IX. Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle vier Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes, im Falle des Rücktrittes eines Vorstandsmitgliedes binnen zwei Wochen ab Rücktritt zur Neuwahl des betreffenden Vorstandsmitgliedes oder auf schriftlich

begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder binnen zwei Monaten stattzufinden.

3. Die Einladungen sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens einen Monat vor dem Termin entweder in einer Tageszeitung mit österreichweiter Auflage oder auf der Vereinshomepage (<http://www.hoffnungfuerkinder.at>) zu veröffentlichen oder den Vereinsmitgliedern schriftlich, per Telefax oder Email zuzusenden. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens vierzehn Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder Email einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist nicht öffentlich. Zutritt zur Generalversammlung wird nur Mitgliedern gegen Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises und des Nachweises der letzten Beitragszahlung gewährt. Der Vorstand kann die Teilnahme von Gästen zulassen, wenn dies im Interesse des Vereines ist. Stimmrechtsabtretung oder die Vertretung durch Bevollmächtigte - dies mit Ausnahme betreffend juristische Personen - ist nicht zulässig.
8. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen der Einstimmigkeit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter, Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz in der Generalversammlung.

X. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
- b. Beschlussfassung über den Voranschlag,
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d. Entlastung des Vorstandes,
- e. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder,
- f. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- g. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- h. Beschlussfassung über Statutenänderung und freiwillige Auflösung des Vereines,
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

XI. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter.
2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Obmannstellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes der Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
11. Der Vorstand, kann nach Erreichen einer durch Generalversammlung festgelegten Mitgliederzahl durch Beschluss mit einfacher Mehrheit die Bildung eines Aufsichtsrates veranlassen. Aufgaben, Ziele, Wahlmodus, Befugnisse und Amtsperioden, etc. dieses Organs werden im Fall seiner Bildung durch die Generalversammlung und die Ergänzung der Vereinsstatuten festgelegt.
12. Der Vorstand ist berechtigt, Verwaltungsbereiche zu bilden, so insbesondere zur Mitgliederwerbung, Mitgliederbestandsverwaltung einschließlich Beitragsinkasso, Public-Relations, Buchhaltung, Steuer- und Rechtsberatung. Der Vorstand kann sich bei der Durchführung der Aufgaben in den einzelnen Geschäftsbereichen der Mithilfe Dritter bedienen.
13. Nachgewiesene Auslagen, die in Ausübung der Funktion entstanden sind, können den Vorstandsmitgliedern unter Beachtung der steuerlichen Belegvorschriften erstattet werden.

XII. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- c. Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- e. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines,
- f. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, Einrichtung und Verlegung des Vereinssitzes.

XIII. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Obmannstellvertreter unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Er hat die Aufgabe, als ehrenwerte Persönlichkeit mit guter Reputation den Verein in der Öffentlichkeit zu repräsentieren, in den Medien und bei öffentlichen Auftritten die Allgemeinheit über die Aufgaben und Ziele des Vereines zu informieren und um Aufmerksamkeit und Unterstützung für die Arbeit des Vereines zu werben. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

XIV. Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel binnen vier Monaten zu bestätigen oder die festgestellten Mängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines innerhalb dieser Frist aufzuzeigen.
4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für den Vorstand sinngemäß.

XV. Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach beiderseitigem Gehör der Streitparteien mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

XVI. Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung einstimmig beschlossen werden.
2. Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen und in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung veröffentlichen.
3. Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen. Es ist vom abtretenden Vereinsvorstand bzw. vom Liquidator einem Rechtsträger zu übergeben, der als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannt ist und in der Generalversammlung bestimmt wurde.
4. Die Rechtspersönlichkeit des Vereines endet erst mit Eintragung seiner Auflösung bzw. der Beendigung der Abwicklung im Vereinsregister.